

SATZUNG

der

"DEUTSCHEN GARTENBAUWISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFT e.V."

(Änderungsdatum: 01.03.2018)

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Der eingetragene Verein führt den Namen "Deutsche Gartenbauwissenschaftliche Gesellschaft e.V.". Er wird in dieser Satzung kurz "Gesellschaft" genannt. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hannover. Sie ist am 11.07.1961 im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen worden.

§ 2

Zweck und Aufgabe der Gesellschaft

- (1) Die Deutsche Gartenbauwissenschaftliche Gesellschaft ist eine Vereinigung mit dem Zweck, die gartenbauwissenschaftliche Forschung sowie die Anwendung der dabei gewonnenen Erkenntnisse in der Lehre, der Beratung und der gartenbaulichen Praxis zu fördern.
- (2) Dazu gehört:
Die Gartenbauwissenschaft im Dachverband wissenschaftlicher Gesellschaften der Agrar-, Forst-, Ernährungs-, Veterinär- und Umweltforschung e.V. und in der Internationalen Gesellschaft für Gartenbauwissenschaft (ISHS) als Mitglied zu vertreten. Die Gesellschaft schlägt für beide Gremien ihre Vertreter¹ vor.
- (3) Es ist insbesondere ihre Aufgabe, wissenschaftliche Tagungen abzuhalten, Forschungsergebnisse zu veröffentlichen, die Verbindung zu verwandten Fachgebieten und berufsständischen Verbänden zu pflegen, politischen Einfluss zur Entwicklung der gartenbauwissenschaftlichen Forschung und Lehre zu nehmen, Fördermittel auszuschreiben und Forschungspreise zu verleihen sowie den wissenschaftlichen Nachwuchs zu unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Gartenbauwissenschaft. Dementsprechend sind allein wissenschaftliche Ziele Gegenstand ihrer Tätigkeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

¹ Die in der Satzung verwendete männliche Form schließt die weibliche Form mit ein

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Personen werden, die auf dem Gebiet des Gartenbaues und verwandter Gebiete wissenschaftlich tätig sind, oder Personen und Organisationen, die wissenschaftlich interessiert sind oder die wissenschaftliche Forschung fördern, ohne selbst forschend tätig zu sein, oder die die Anwendung von Forschungsergebnissen der Praxis und dem Nachwuchs vermitteln, oder als ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf dem Fachgebiet des Gartenbaues oder verwandter Gebiete tätig sind, oder Personen und Organisationen, die wissenschaftliche Leistungen aufzuweisen haben. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Zustimmung der Mitglieder kann auch im schriftlichen Verfahren eingeholt werden. Die Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedschaftsrechte, ohne zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet zu sein.
- (3) Studierende und Doktoranden können einen Antrag auf Juniormitgliedschaft stellen. Juniormitglieder haben volle Mitgliedschaftsrechte, zahlen aber einen reduzierten Beitrag. Juniormitglieder können an der ersten nationalen wissenschaftlichen DGG-Tagung nach Eintritt in die Gesellschaft ohne Tagungsbeitrag teilnehmen. Die Juniormitgliedschaft geht grundsätzlich nach drei Jahren in eine allgemeine Mitgliedschaft über.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt; dieser ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden,
 2. durch Todesfall,
 3. durch Ausschluss; ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden: Wenn es trotz vorheriger Mitteilung von Seiten des Vorstandes gegen die der Gesellschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen verstößt. Dies gilt auch für Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung länger als zwei Jahre im Rückstand sind. Ausgeschlossen werden können ebenso Mitglieder, wenn sie gegen die Interessen der Gesellschaft derart verstoßen, dass dadurch das Ansehen der Gesellschaft geschädigt werden kann. Den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand. Dem betreffenden Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich vor dem erweiterten Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Zugang dieser Mitteilung verliert der Ausgeschlossene alle Ansprüche an die Gesellschaft, während die entstandenen Verpflichtungen während des laufenden Geschäftsjahres fortbestehen.
- (5) Kein Mitglied hat Ansprüche an das Vereinsvermögen, auch nicht nach Beendigung der Mitgliedschaft oder Auflösung der Gesellschaft.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Gesellschaft zu benutzen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse der Gesellschaft anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 6

Organisationsstruktur

- (1) Die Gesellschaft hat folgende Organisationsstruktur
 1. Mitgliederversammlung
 2. Vorstand
 3. Sektionen

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den einzelnen Mitgliedern. Sie entscheidet über alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, soweit deren Erledigung nicht dem Vorstand übertragen wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
Genehmigung des Kassenvoranschlags, des Jahresberichtes und Jahresabschlusses, Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Sprecher der Sektionen und der Schriftleiter des "European Journal of Horticultural Science" und der DGG-Proceedings, Entlastung des Vorstandes, Beschluss über Ort und Zeitpunkt der Jahresversammlung, Änderung der Satzung, Ernennung von Ehrenmitgliedern und Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen ferner einberufen werden, wenn der Präsident oder ein Viertel der Mitglieder dieses beantragen. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung durch schriftliche Einladung an die einzelnen Mitglieder einberufen werden. Die schriftliche Einladung wird per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versendet. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden per Post informiert. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht ausdrücklich in der Satzung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Die Abstimmung kann schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. In Ausnahmefällen kann über Anträge des Vorstandes durch eine Befragung aller Mitglieder per E-Mail oder per online-Umfrage

abgestimmt werden.

- (5) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten, dem 2. Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer.
- (2) Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach innen und außen. Bei Verhinderung wird der Präsident durch den 1. Vizepräsidenten vertreten. Aufgaben in der Innen- und Außenvertretung können von dem Präsidenten an die übrigen Präsidiumsmitglieder delegiert werden.
- (3) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Nach Ablauf einer Amtszeit werden in der Regel ohne erneute Wahl der 1. Vizepräsident zum Präsidenten und der Präsident zum 2. Vizepräsidenten berufen.
- (4) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen:
Führung der laufenden Geschäfte, Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens, Aufstellung des Voranschlages und des Jahresabschlusses, Erstattung des Geschäftsberichtes sowie Durchführung der Aufgaben der Gesellschaft insbesondere der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, den Sprechern der Sektionen sowie den Schriftleitern des "European Journal of Horticultural Science" und der DGG-Proceedings.
- (6) Der Geschäftsführer und die Sprecher der Sektionen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Der erweiterte Vorstand gestaltet die Tagungen der Gesellschaft und berät und beschließt über Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Gesellschaft, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
- (8) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Einladung und Leitung der Sitzungen erfolgen durch den Präsidenten. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (9) Abstimmungen des Vorstandes können schriftlich, per Brief, Fax oder E-Mail getroffen werden oder per Telefonkonferenz/Videokonferenz erfolgen, über die Protokoll zu führen ist.
- (10) Über die Vorstandssitzungen werden Niederschriften angefertigt, die von dem Präsidenten und dem von ihm bestimmten Schriftführer unterzeichnet werden.
- (11) Der Präsident oder der Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der Präsident beruft die Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner Vertretung und der Erledigung bestimmter Aufgaben betreiben.

- (12) Zur Durchführung ihrer Aufgaben wählt die Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer als geschäftsführendes Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht. Der Geschäftsführer kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über eine angemessene Vergütung entscheidet der Vorstand.

§ 9

Sektionen

- (1) Sektionen setzen sich aus Mitgliedern der Gesellschaft zusammen. Sie tragen die wissenschaftliche und technische Arbeit der Gesellschaft und können zu diesem Zweck Arbeitsgruppen einrichten.

§ 10

Finanzierung

- (1) Die durch die Verwaltung und die Aufgaben der Gesellschaft entstehenden Kosten werden durch Beiträge sowie durch Zuschüsse und Förderungsbeiträge von dritter Seite bestritten.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. In Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen. Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.
- (3) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied darf als solches einen Gewinnanteil oder eine sonstige Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 12

Änderungen der Satzungen

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Satzungsänderung ist in dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung zu begründen.

§ 13

Publikationsorgan

Publikationsorgane der Gesellschaft sind das "European Journal of Horticultural Science" und die DGG-Proceedings.

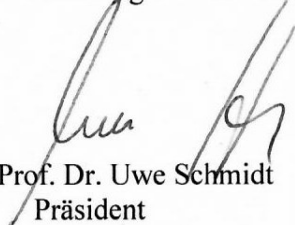
Auflösung der Gesellschaft

- (1) Zu Versammlungen, in denen über die Auflösung der Gesellschaft abgestimmt werden soll, ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel aller Mitglieder sich in zwei getrennten Lesungen für die Auflösung erklären.
- (2) Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist mit Frist von 6 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden über die Auflösung der Gesellschaft mit Dreiviertelstimmenmehrheit beschlossen wird. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen der Gesellschaft ist zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke zu verwenden und deshalb einer Körperschaft oder Einrichtung zu übertragen, die ebenfalls in gemeinnütziger Weise dieselben Zwecke verfolgt, die Gegenstand der Tätigkeit der Gesellschaft sind. Entsprechendes gilt auch bei Fortfall des bisherigen Zweckes der Gesellschaft.
- (3) Der Beschluss der Liquidationsversammlung über die Verwendung des Vermögens darf erst dann durchgeführt werden, wenn das Finanzamt seine Einwilligung erklärt hat.

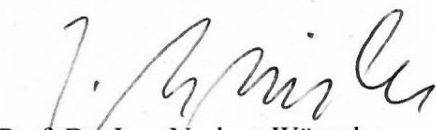
§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.


Prof. Dr. Uwe Schmidt
Präsident

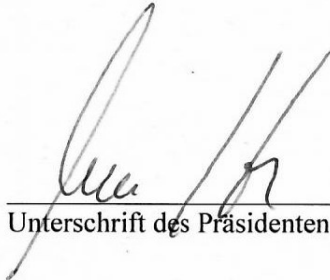
Prof. Dr. Magda-Viola Hanke
1. Vizepräsidentin


Prof. Dr. Jens Norbert Wünsche
2. Vizepräsident


Johanna Suhl
Geschäftsführerin

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

9.10.18
Ort, Datum


Unterschrift des Präsidenten

9.12.18
Ort, Datum


Unterschrift der Geschäftsführung